

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/3656/HaRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Röck/ Mag. Rödlach

Klappe: 1450/ 1463 Innsbruck, 05.11.2019

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung - ForstG-GZPV)

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.10.2019
zust. Referent: Fr. DI. Strutzmann Iris

Sehr geehrte Frau DI. Strutzmann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG – Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV) wie folgt Stellung:

Generell sollen Gefahrenzonenpläne als Fachgutachten für Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für die Wildbach- und Lawinenverbauung dienen, womit diese eine, aus unserer Sicht, sehr wichtige raumplanerische Funktion erfüllt.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung wird nunmehr festgeschrieben, dass künftig die grafische Darstellung in den Gefahrenzonenplänen in unterschiedlichsten Farbschattierungen erfolgen soll. Konkret, werden beispielsweise in „blau“, jene Planungsbereiche festgelegt, die für die Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden oder die wegen ihrer Schutzfunktion hinsichtlich Wildbach- und Lawinenge-

fahr besonders zu bewirtschaften sind. Andere Bereiche, wie jene deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt, werden beispielsweise in „violett“ dargestellt.

Diese Vorgehensweise bzw. diese Entwicklungen im Bereich der Forstraumplanung ist somit positiv, jedoch möchten wir dazu auch festhalten, dass aus unserer Sicht keine Torpedierung der örtlichen Raumplanung auf Gemeindeebene erfolgen darf und zudem die betroffene Bevölkerung früh genug in Planungsakte der zuständigen Behörden einbezogen werden sollte. Leider zeigt sich immer wieder, dass Eigentümer von Grundstücken, im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit von Naturereignissen in der Zukunft oder über mögliche Wertminderungen ihrer Grundstücke verunsichert sind. Dies ließe sich durch umfassende Informationen über beabsichtigte Planungsakte und einer Einbeziehung im Ordnungsverfahren vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

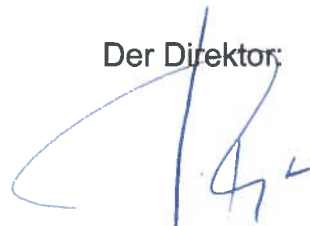
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner